GEMEINDEAMT MÜHLHEIM AM INN

4961 Mühlheim am Inn, Kirchenstraße 2/1 e-mail: gemeinde@muehlheim-inn.ooe.gv.at
Telefon: 07723/42955, Fax: 07723/42955-5 www.muehlheim.at

Mühlheim am Inn: 25. Mai 2020
Aktenzahl: 101-23a/2020/Schw
Betreff: **Wasserleitungsordnung der Gemeinde Mühlheim am Inn**

Gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung kundgemacht.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlheim am Inn vom 25. Mai 2020, mit der eine **Wasserleitungsordnung** für die Gemeinde Mühlheim am Inn erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 16/2019, wird verordnet:

§ 1 – Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Mühlheim am Inn liegenden Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mühlheim am Inn (im folgenden WVA Mühlheim am Inn genannt) Anwendung.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

(1) **Anschlussleitung**: Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung.
Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.

(2) **Hauptleitung**: Wasserleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

(3) **Transportleitung**: entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).

(4) **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung des Betreibers der WVA Mühlheim am Inn unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.

(5) **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.

(6) **Versorgungsleitung**: Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).

(7) **Zubringerleitung**: Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3 – Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä. Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4 - Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart wird – der Betreiberin der WVA Mühlheim am Inn. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von dem/der Eigentümer/in des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten des/r Eigentümers/in des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5 – Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die WVA Mühlheim am Inn hat der/die Eigentümer/in des Objekts an den Betreiber der WVA Mühlheim am Inn eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten.

Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies dem Betreiber der WVA Mühlheim am Inn im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von dem/r Eigentümer/in des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist dem Betreiber der WVA Mühlheim am Inn im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der WVA Mühlheim am Inn entnommen, hat dies der/die Eigentümer/in des Objekts dem Betreiber der WVA Mühlheim am Inn im Vorhinein

anzuzeigen. Der/die Eigentümer/in des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6 – Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt der Betreiber der WVA Mühlheim am Inn einen Wasserzähler bei, der im Eigentum des Betreibers der WVA Mühlheim am Inn verbleibt.

(2) Der/die Eigentümer/in stellt dem Betreiber der WVA Mühlheim am Inn einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur vom Betreiber der WVA Mühlheim am Inn vorgenommen werden; Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist dem Betreiber der WVA Mühlheim am Inn von dem/der Eigentümer/in des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7 - Beschränkung des Wasserbezugs

Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin der WVA Mühlheim am Inn den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(1) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa wegen

   a) Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist der Betreiber der WVA Mühlheim am Inn berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;

   b) solche Schäden an der WVA Mühlheim am Inn auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;

   c) Arbeiten an der WVA Mühlheim am Inn oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;

   d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte der Betreiber der WVA Mühlheim am Inn durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder -fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8 - Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

(1) Der/die Eigentümer/in des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Der/die Eigentümer/in des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), dem Betreiber der WVA Mühlheim am Inn unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der/die Eigentümer/in des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe des Betreibers der WVA Mühlheim am Inn überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat der/die neue Eigentümer/in des Objekts dem Betreiber der WVA Mühlheim am Inn anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist vom/von der Eigentümer/in des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Der/die Eigentümer/in des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9 - Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft

Der Bürgermeister:

Franz Schöberl

Angeschlagen am: 13. Aug. 2020

Abgenommen am: 02. Sep. 2020